

Beisetzung im Rasengrabfeld

- Die Rasengrabstätten sind Einzelgrabstätten für eine Erd- oder zwei Urnenbeisetzungen.
- Sie werden von der Friedhofsverwaltung der Reihe nach vergeben.
- Die Grabstätte kann schon zu Lebzeiten erworben werden, das Nutzungsrecht beträgt zehn Jahre und ist beliebig oft verlängerbar.
- Wir empfehlen jedem Inhaber eines Grabnutzungsrechtes bzw. eines Rasengrabes, schon zu Lebzeiten zu bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber dem Anspruch seiner Angehörigen bzw. Erben (Paragraf 26 BFS).
- Die Kennzeichnung der Grabstätte ist möglich, allerdings nur durch eine unterhalb der Rasen- nabe liegende Grabtafel in der Größe von 0,4 mal 0,6 Meter. Die Grabtafel ist bei einem Stein- metz erhältlich, sie muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Grabeinfassungen, stehende Grabmale, Holzkreuze und ähnliches sind nicht zugelassen.
- Auf der Grabstätte im Rasenbereich darf kein Blumenschmuck oder ähnliches niedergelegt wer- den, für individuellen Blumenschmuck steht eine zentrale Ablagefläche zur Verfügung. Diese wird von der Friedhofsverwaltung regelmäßig abgeräumt und gereinigt.
- Die Friedhofsverwaltung pflegt das Rasengrabfeld, es ist keine Grabpflege möglich bzw. nötig.
- Eine Umbettung ist nur mit Genehmigung der Bestattungsabteilung des Standesamtes möglich (siehe Paragraf 15 BFS).
- Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung zur BFS. Sie werden von der Bestat- tungsabteilung mit Gebührenbescheid festgelegt.

Standesamt Fürth, Bestattungsabteilung Rat-
haus, Königstraße 88, Zimmer 217,
90762 Fürth, Telefon (09 11) 974-15 88,
Fax 974-15 95,
E-Mail: bestattungsabteilung@fuerth.de

Standesamt Fürth, Friedhofsverwaltung, Er-
langer Straße 97, 90765 Fürth,
Telefon: (09 11) 974-15 92,
Fax 974-15 93,
E-Mail: Friedhofsverwaltung@fuerth.de